



## Beitragsordnung

### § 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder, sowie die Gebühren und Umlagen.
3. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, der Aufnahmegebühr, der Leihgebühren und evtl. Umlagen.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des auf den Beschluss folgenden Jahres gültig. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 3 Beiträge und Aufnahmegebühren

Klasse	Status des Mitglieds	Beitrag ( €/Jahr)
1 a	Vollmitgliedschaft	90
1 b	Vollmitgliedschaft mit reduziertem Beitrag *	60
1 c	Vollmitgliedschaft „Jugendliche“ **	45
2	Zweitmitgliedschaft ***	45
3 a	Mitglied (ohne VDST-Versicherung)	45
3 b	Mitglied (nur VDST- Versicherung)	45
4	Familienmitgliedschaft ****	200

\*Studenten, Rentner, Arbeitslose, Bürgergeldempfänger, Auszubildende, Ehepartner von Mitgliedern ohne eigenes Einkommen

\*\* bis zum vollendeten 18.Lebensjahr

\*\*\* über einen anderen Verein im VDST

\*\*\*\*zwei Erwachsene plus Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

1. Ermäßigte Beitragsformen der Klassen 02 – 05 müssen beantragt und mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 02 – 05.
3. Der Mitgliedsbeitrag enthält Beiträge zum VDST, zum TSV/NRW, zum LSB/NRW, zum SSB/Do, zur Verwaltungsberufgenossenschaft und zur GEMA.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung jeweils zur Hälfte im ersten Quartal und dritten Quartal eines jeden Jahres vom Girokonto des Kontoinhabers eingezogen.



5. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. des laufenden Jahres erfolgt eine Berechnung von 50 % des Beitragssatzes.
6. Erfolgt der Vereinsaustritt vor dem 30.06. des laufenden Jahres erfolgt eine Berechnung von 50 % des Beitragssatzes.
7. Der Beitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied ausgeschlossen wird.
8. Die Aufnahmegebühr wird mit dem ersten Einzug des Mitgliedsbeitrags ebenfalls eingezogen.
9. Der Vorstand hat das Recht ausnahmsweise die Aufnahmegebühr und /oder den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
10. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5 Euro pro Mahnung erhoben.

## § 4 Gebühren

1. Die Gebühren für Tauchkurse, Taucherpässe, Abnahmekarten/PICs und Pässeinkleber sind im Mitgliedsbeitrag nicht enthalten, sondern werden gesondert erhoben.
2. Für zusätzliche Sportangebote können gesondert Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
3. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

## § 5 Vereinskonto

### Sparkasse Dortmund

BIC (Bank Identifier Code):

DORTDE33XXX

IBAN (International Banking Account Number): DE16440501990471003999

## § 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 18.03.2023 in Kraft.